

Aus den Verhandlungen des Schweiz. Bundesrathes.

(Vom 27. Januar 1868.)

Die k. württembergische Regierung hat durch ihre Gesandtschaft in Bern beim Bundesrathe Beschwerde geführt, daß von ihren in der Schweiz niedergelassenen Staatsangehörigen in einigen Kantonen Niederlassungsgebühren u. a. m. gefordert werden, während hievon die im Königreich Württemberg wohnenden Schweizer vollständig befreit und in Beziehung auf Liegenschaftserwerb, Gewerbebetrieb und Besteuerung den Inländern durchaus gleich gehalten werden.

In Folge dessen hat der Bundesrath beschlossen, an die eidg. Stände das nachstehende Kreis Schreiben zu erlassen.

„Tit.!

„Die königlich württembergische Regierung war schon wiederholt im Falle zu reklamiren gegen die Erschwerungen der Niederlassung, denen ihre Staatsangehörigen in der Schweiz ausnahmsweise unterworfen seien.

„Es kamen namentlich zur Sprache, einerseits, die besondern Kauttionen, welche in einigen Kantonen noch geleistet werden müssen, bevor einem Württemberger die Niederlassung gestattet werde, und die außerdem noch zu zahlenden hohen Niederlassungsgebühren, sowie andererseits die vielfach wiederkehrende Forderung eines Ausweises über die Gegenseitigkeit im Gewerbswesen.

„Die königlich württembergische Regierung ließ daher mit Note vom 3. November 1867 dem Bundesrathe die Eröffnung machen:

„„daß die in Württemberg sich niederlassenden Schweizerbürger „„dieselbst durchaus keine Niederlassungsgebühr zu entrichten haben und „„in Beziehung auf Liegenschaftserwerb, Gewerbebetrieb und Besteuerung „„den Inländern gleich behandelt werden.““

„Unter Bezugnahme auf diese Erklärung stellte die württembergische Regierung das Gesuch, es möchten die Kantone, in welchen die Württemberger noch ausnahmsweise behandelt sind, im Wege der Reciprocität von dieser ausnahmsweisen Behandlung abgehen und mit Bezug auf die Niederlassungsgebühren und Niederlassungsbedingungen die Württemberger gleich halten wie die Schweizerbürger.

„Der Bundesrath glaubte anfänglich, auf eine derartige Spezialverhandlung nicht eintreten zu sollen, indem der früher projektirte Vertrag mit Württemberg über die Gewerbs- und Niederlassungsverhältnisse wieder aufgenommen werden dürfte, sobald der Handelsvertrag zwischen der Schweiz und dem deutschen Zollverein, wie jetzt wahrscheinlich ist, zum Abschluß käme.

„Die königlich württembergische Regierung kam jedoch mit zwei weiteren Notizen vom 30. November 1867 und 7. Januar 1868 auf diesen Gegenstand zurück. Sie wies darauf hin, daß Württemberg an der Verzögerung des Niederlassungsvertrages keine Schuld trage, und erneuerte ihr Ansuchen, daß der Bundesrath die Aufhebung der Niederlassungsgebühren bei den betreffenden Kantonen veranlassen möchte, indem sonst die königliche Regierung dem Andringen, gegen die in Württemberg niedergelassenen Schweizer Retorsion zu üben, kaum länger widerstehen könnte.

„Wir halten zwar auch jetzt noch dafür, daß diese Verhältnisse am natürlichsten im Wege eines Staatsvertrages mit Württemberg geordnet werden; indeß haben wir keinen Grund, den h. Kantonsregierungen das Ansuchen der k. württembergischen Regierung vorzuenthalten.

„Fürs Erste werden dieselben wohl gerne Notiz davon nehmen, daß die Schweizer, was Liegenschaftserwerb, Gewerbebetrieb und Besteuerung betrifft, in Württemberg den Inländern gleich gehalten werden. In Folge dieser allgemeinen Erklärung brauchen nun in Spezialfällen keine Gegenrechtssicherungen mehr verlangt zu werden.

„Von einer Beseitigung der Niederlassungsgebühren wird selbstverständlich in denjenigen Kantonen, welche auch von ihren eigenen Angehörigen Niederlassungsgebühren beziehen, nicht die Rede sein können; dagegen wollen wir es der Erwägung der Kantonsregierungen anheim stellen, ob sie nicht für passend erachten, solche Gebühren da, wo sie ausnahmsweise hoch sind, etwas zu reduzieren und die zum Anachronismus gewordenen Kauttionen aufzuheben.

„Indem wir den Wunsch aussprechen, daß möglichstes Entgegenkommen in den bezeichneten Richtungen Bethätigt werde, ergreifen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in Gottes Schutz zu empfehlen.“

(Vom 29. Januar 1868.)

Das eidg. Finanzdepartement hat dem Bundesrathe zur Kenntniß gebracht, daß der jüngsthin in Karau verstorbene Herr Jakob Gottlieb

Wilhelm Bueß in seiner letzten Willensverordnung dem eidgenössischen Invalidenfond 2000 Franken vermacht habe.

Der Bundesrath hat dem von der Regierung des Kantons Genf am 21. Dezember v. J. erlassenen Gesetze über den Bezug der Detrouigebühren der Stadt Genf die Genehmigung ertheilt.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden

(am 27. Januar 1868)

als Posthalter in Stein (Loggenburg): Hr. Elias Scherrer, Gastwirth, von und in dort;

(am 29. Januar 1868)

als Posthalter in Außer-Rodl bei Zürich: Hr. Johannes Widmer-Dubs, von Horgen, Kaufmann in Außer-Rodl;

(am 31. Januar 1868)

als III. Kanzleisekretär der Schweiz. Generalpostdirektion: Hr. Rudolf Gebhard, von Mörigen (Aargau), Postkommis in Zürich, derzeit provisorischer Sekretär auf der Kanzlei der Generalpostdirektion.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.02.1868
Date	
Data	
Seite	103-105
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 680

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.